

Geschäftsverzeichnisnr. 1632
Urteil Nr. 43/99 vom 1. April 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 3 und 7 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 zur Regelung der gleichzeitigen oder kurz aufeinanderfolgenden Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte, erhoben von H. Wailliez.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. März 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob H. Wailliez, wohnhaft in 7800 Ath, avenue de la Roselle 14, Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 3 und 7 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 zur Regelung der gleichzeitigen oder kurz aufeinanderfolgenden Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1998, zweite Ausgabe)

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 2. März 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 4. März 1999 hat der Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um dreißig Tage verkürzt.

Durch Anordnung vom 4. März 1999 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 17. März 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie der klagenden Partei mit am 5. März 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. März 1999

- erschienen
- . H. Wailliez persönlich,
- . RA M. Mahieu, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

Hinsichtlich der ernsthaften Klagegründe

A.1. Der Kläger sei Mitglied der Abgeordnetenkammer und Vizepräsident der « Front national ». Er gehöre einer politischen Gruppe mit nur einem föderalen Parlamentsmitglied an. Er halte sich für benachteiligt durch die Artikel 3 und 7 Nrn. 1 und 2 des angefochtenen Gesetzes vom 18. Dezember 1998, da diese Bestimmungen künftig den Schutz des Listenkürzels einer politischen Gruppe mit nur einem föderalen Parlamentsmitglied unmöglich machen würden. Er erinnere daran, daß die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in ihrem Gutachten über den Gesetzesentwurf geurteilt habe, daß die angefochtene Bestimmung für diskriminierend gehalten werden könnte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, 1729/1, S. 70). Er sei der Meinung, daß die angefochtenen Bestimmungen zu einem zweifachen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung führen würden.

A.2. Im ersten Klagegrund seiner Klageschrift behaupte der Kläger, daß die beanstandeten Bestimmungen eine Diskriminierung zwischen den durch ein einziges Parlamentsmitglied vertretenen politischen Gruppen und den durch zwei Parlamentsmitglieder vertretenen Gruppen schaffen würden. Nicht nur, daß Erstgenannte ihr Kürzel nicht mehr schützen könnten, sondern, wie der Innenminister gesagt habe, « es ist wichtig, hier darauf hinzuweisen, daß die Erlangung eines geschützten Kürzels für die Europäischen Parlamentswahlen mit der Erteilung einer gemeinschaftlichen, auf nationaler Ebene ausgelosten laufenden Nummer einhergeht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, 1729/1, S.5).

Er füge dem hinzu:

« Artikel 3 des Gesetzes schafft somit indirekt eine zweite, besonders schwerwiegende Diskriminierung, da die durch ein einziges föderales Parlamentsmitglied vertretene politische Gruppe an einer ergänzenden Auslosung teilnehmen müssen, die durchgeführt wird vom Vorsitzenden der drei Hauptwahlvorstände des Wahlkollegiums mit allen Listen der im Parlament nicht vertretenen politischen Gruppen, und zwar mit dem Risiko, daß sich ihre Liste auf den Stimmzetteln zwischen den Listen mehr oder weniger unbekannter politischer Gruppen wiederfinden wird, während andererseits eine politische Gruppe mit zwei föderalen Parlamentsmitgliedern ein geschütztes Kürzel und eine nationale Nummer haben wird, so daß sie auf den Stimmzetteln bei den ersten Listen plaziert werden wird. »

A.3. In seinem zweiten Klagegrund beanstandete der Kläger, daß die angefochtenen Bestimmungen die politischen Gruppen mit nur einem föderalen Parlamentsmitglied genauso behandeln würden wie irgendeine Splittergruppe, die wenige Monate vor den Wahlen gegründet worden sei. Er halte die Gleichbehandlung von Personen, die sich in unterschiedlichen Situationen befänden, für ungerechtfertigt. Er betone die perversen Folgen der angefochtenen Norm im Lichte der Artikel 4 und 9 des Gesetzes, denen zufolge, « sobald ein Wahlvorschlag mit der Angabe eines bestimmten Listenkürzels eingereicht worden ist, [...] der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des (Wahlkreises oder) Kollegiums die Verwendung desselben Listenkürzels in allen anderen Wahlvorschlägen [verweigert] ». Er füge dem hinzu:

« Das bedeutet, daß irgendeine Splittergruppe beschließen könnte, eine Liste mit demselben Kürzel einzureichen wie eine durch ein einziges föderales Parlamentsmitglied vertretene politische Gruppe, und daß nur die Geschwindigkeit bei dem Wettlauf oder schlimmstenfalls die Geschicklichkeit beim Straßenkampf darüber entscheiden würde, ob die Splittergruppe oder die im föderalen Parlament vertretene politische Gruppe das Kürzel dieser Gruppe verwenden darf. Ihr Hof wird leicht verstehen, daß es nichts Objektives oder Vernünftiges gibt, das eine solche Situation rechtfertigen kann. »

Hinsichtlich des Risikos eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

A.4. Der Kläger weise darauf hin, daß das Einreichen des Dokuments zum Schutz des Kürzels in Übereinstimmung mit dem Gesetz am fünfundsechzigsten Tage vor den Wahlen vom 13. Juni 1999 erfolgen werde, also am Freitag, dem 9. April 1999. Er schließe daraus, daß die angefochtene Norm dringend einstweilig aufgehoben werden müsse, da sein ernsthafter Nachteil darin bestehe,

« - daß die von der politischen Gruppe des Klägers vorgeschlagenen Listen auf den Stimmzetteln zwischen Listen plaziert werden, die dem Wähler mehr oder weniger unbekannt sind und die für einige ein Kürzel haben, das dem des Klägers sehr ähnlich ist, was sich auf die Wahlergebnisse auswirken würde,

- daß der politischen Gruppe des Klägers das Einreichen ihrer Wahllisten verweigert werden könnte, wenn die Vertreter einer Splittergruppe, die ihr Kürzel ebenfalls verwenden will, bei den Verrichtungen für das Einreichen der Kandidatenlisten schneller gelaufen wären oder härter geschlagen hätten ».

Er sei der Meinung, daß ein solcher Nachteil schwerlich wiedergutzumachen sei, es sei denn, eine Nichtigkeitsklärung der Wahlen durch die gerade gewählten Versammlungen würde in Erwägung gezogen werden, was übrigens nicht mehr möglich wäre, sobald die Prüfung der Mandate erfolgt sei, so daß in dem Fall der Nachteil nicht wiedergutzumachen wäre.

- B -

B.1. Der Kläger fordert die Nichtigkeitsklärung und die einstweilige Aufhebung der Artikel 3 und 7 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 zur Regelung der gleichzeitigen oder kurz aufeinanderfolgenden Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte. Er macht geltend, daß sich aus diesen Bestimmungen ergibt, daß nur die bereits durch mehr als ein Parlamentsmitglied vertretenen politischen Gruppen in den föderalen gesetzgebenden Versammlungen einen Schutz ihres Kürzels erhalten können.

B.2. Bei der Verhandlung führt der Ministerrat als Einrede der Nichtzulässigkeit an, daß der Kläger weder über die erforderliche Eigenschaft verfügt noch das erforderliche Interesse daran hat, diese Bestimmungen anzufechten.

B.3. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, ist deren Zulässigkeit bereits bei der Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung zu erörtern.

B.4. Der Kläger beruft sich auf seine Eigenschaft als Mitglied der Abgeordnetenkammer und auf seine Eigenschaft als Vizepräsident der « Front national ».

B.5. Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auf einen Vorteil, der den politischen Gruppen zusteht und nicht den individuellen Mitgliedern dieser Gruppen.

B.6.1. Als Mitglied der Abgeordnetenversammlung verfügt der Kläger nicht über die erforderliche Eigenschaft, um vor dem Hof Interessen der politischen Gruppe zu verteidigen, der er angehört.

B.6.2. Als Vizepräsident der «Front national » verfügt der Kläger ebensowenig über diese Eigenschaft.

Aus den Schriftstücken, die der Kläger bei der Verhandlung hinterlegt hat, geht hervor, daß die « Front national » eine faktische Vereinigung ist.

Die vorgelegte Satzung legt fest, daß der Präsident der Vereinigung «initie les actions en justice et peut y représenter le Parti » (die Klagen vor den Rechtsprechungsorganen einleitet und da die Partei vertreten kann). Des weiteren legt die Satzung fest, daß die Vizepräsidenten den Präsidenten in seiner Abwesenheit ersetzen, sieht aber für den Präsidenten nicht die Möglichkeit vor, seine Zuständigkeit, gerichtlich aufzutreten, zu delegieren.

B.6.3. Zwar hat der Kläger bei der Verhandlung ein Schriftstück hinterlegt, unterschrieben von « Daniel Féret, Président du FN », in dem dieser erklärt, am Tage der Einreichung der Klage verhindert gewesen zu sein, und in der er den Kläger ermächtigt, in seinem Namen und im Namen der « Front national » zu handeln.

Der Klageschrift zufolge handelt der Kläger im vorliegenden Fall jedoch in eigenem Namen und in seiner Eigenschaft als Vizepräsident dieser Vereinigung und nicht im Namen der faktischen Vereinigung oder stellvertretend für den Präsidenten.

Es zeigt sich nicht, daß die faktische Vereinigung beschlossen hat, die Klage auf einstweilige Aufhebung einzureichen. Selbst wenn die obengenannte Erklärung als eine gültige Delegation angenommen werden sollte, dann noch kann der Kläger nicht aufgrund dieser Delegation gehandelt haben, da diese vom 17. März 1999 datiert, also von einem Datum nach dem des Einreichens der Klageschrift.

B.7. Der Kläger würde sich vergeblich auf ein funktionelles Interesse berufen, da die angefochtenen Bestimmungen sich nicht auf ein Vorrecht beziehen, das den individuell gewählten

Repräsentanten politischer Gruppen eigen ist, sondern auf die Bedingungen, die die politischen Gruppen als solche erfüllen müssen, um den Schutz eines Kürzels zu erhalten.

B.8. In diesem Stand des Verfahrens weist der Kläger nicht die für die Einreichung der Klage auf Nichtigerklärung erforderliche Eigenschaft nach. Die Klage auf einstweilige Aufhebung muß deshalb abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. April 1999, durch die vorgenannte Besetzung, in der die Richter E. Cerexhe und A. Arts bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch die Richter J. Delruelle und M. Bossuyt vertreten werden.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior